

## Schiedsspruch

Das Landesschiedsgericht der Christlich Sozialen Union in Bayern hat auf Grund der Sitzung vom 7. Juni und 1. Juli 1952 unter dem Vorsitz des Landgerichtspräsidenten i.R.

Dr. Josef Schleip  
und der Beisitzer Rechtsanwälte  
Hans Demmelmeier  
Dr. Robert Wey  
und der Parteimitglieder  
Max Gerstl und  
Dr. Walter Rinke

in dem Streitfall

H ./ M

folgenden Spruch gefällt:

1. Das Verhalten des Parteimitgliedes M im Bezug auf seine Geldannahme von O wird mißbilligt und ihm eine Verwarnung gemäß § 9b der Schiedsordnung der CSU ausgesprochen.
2. Das Verhalten des Parteimitgliedes H stellt einen Verstoß gegen die Parteidisziplin dar, es wird ihm deshalb eine Verwarnung gemäß § 9b der Schiedsordnung der CSU ausgesprochen.

## Begründung

Nach dem Verhandlungsergebnis steht im Falle M folgendes fest: M hat von O beträchtliche Geldbeträge zur politischen und caritativen Verwendung angenommen.. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei dem Angebot und der Hingabe des Geldes über Herkünfte und Verwendungszweck gesprochen wurde und ob diese Beträge als Darlehen oder Spende gedacht waren. Jedenfalls mußte M in Betracht ziehen, daß ihm diese Zuwendungen in seine Eigenschaft als Justizminister gewährt wurden, gleichgültig, welche Interessen O seinerseits damit verbündet hat. Als der von der CSU gestellte Justizminister mußte er aber erwägen, daß dieses Geldgeschäft möglicherweise Rückwirkungen auf die Partei haben und damit das Ansehen der Partei schädigen könnte. Es wäre deshalb seine Pflicht gewesen, die Parteileitung davon rechtzeitig in Kenntnis zusetzen. Die nachträglich eingetretenen Schwierigkeiten hätten dadurch vermieden werden können.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt die ausgesprochene Verwarnung.

Im Falle H hat das Landesschiedsgericht auf Grund der Einlassung H festgestellt, daß er seit langem davon ausgegangen ist, den Rücktritt des Justizminister M herbeizuführen. Gefördert wurde dieses Vorhaben durch die Geldgeschäfte [des M]. Entgegen dem ausdrücklichen Wunsche des Landesvorsitzenden E und des Fraktionsvorsitzenden M [1], die Entscheidung der Landesvorstandschaft und der Landtagsfraktion abzuwarten, hat er bereits tags zuvor, am 4. April 1952, eigenmächtig eine Pressekonferenz einberufen und dabei die an den Ministerpräsidenten persönlich gerichteten Briefe vom 21. und 25. Februar 1952, die Material gegen M enthielten, der Öffentlichkeit bekanntgemacht. H mußte sich bewußt sein, daß dadurch das Ansehen der Partei gefährdet werden könnte. Insbesondere aber widersprach sein Verhalten der gebotenen Parteidisziplin. Es kann auch nicht gebilligt werden, daß H Verbindungen in dieser Sache mit außerhalb der Partei stehenden Personen aufgenommen hat.

Gelegentlich einer Veranstaltung des Internationalen Presseclubs am 29. Mai 1952 hat H an zuverlässige Kritik an den Maßnahmen des Landesvorsitzenden E in der Angelegenheit M geübt. Außerdem hat sich die der Presse dabei übergebene Mitteilung, daß H [1] auf Veranlassung des Justizministers 1 ½ Jahre in Untersuchungshaft gewesen wäre, als nicht richtig erwiesen. H wäre verpflichtet gewesen, den ihm vom Verteidiger H[1] übergebenen Bericht auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Diese unbegründete Kritik an M als Justizminister kann das Landesschiedsgericht ebenfalls nicht billigen und rechtfertigt auch die ihm ausgesprochene Verwarnung.

Nach dem Ergebnis der Verhandlung hat das Landesschiedsgericht festgestellt, daß die politischen und persönlichen Gegensätze zwischen H und M eine ernste Belastung des inneren Friedens der Partei bedeuten. Zur Gewährleistung der gebotenen Einheit und der freudigen Mitarbeit aller Parteifreunde wird unter Hinweis auf die ernsten Folgen einer Nichtbeachtung die Erwartung ausgesprochen, daß jegliche persönlichen Angriffe fürderhin unterlassen werden.